

Satzung
über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Marktveranstaltungen in der
Stadt Hörstel vom 5. 12. 1975
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.12.1998

Aufgrund des § 65 Abs. I Satz I der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 3. 1975 (BGB1. I. S. 774) in Verbindung mit § I Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24. 2. 1970 (GV. NW. S. 180) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2020) - GO NW - hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 1. Dez. 1975 folgende Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Marktveranstaltungen beschlossen:

I. Wochenmärkte

§ 1

- (1) Am Donnerstag jeder Woche findet der Wochenmarkt im Stadtteil Hörstel statt.
- (2) Der Markt dauert von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (3) Beim Auftreten einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder bei Viehseuchen kann die Abhaltung des Marktes beschränkt oder verboten werden, soweit und solange dies erforderlich ist.

§ 2

- (1) Soweit der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag entsprechend dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage oder auf Heiligabend oder Silvester fällt, fällt der Markt aus.

II. Jahrmärkte

§ 3

- (1) Die Kirmessen finden an folgenden Tagen statt:
 - a) im Stadtteil Bevergern von Samstag, 23. August oder den nächstfolgenden Samstag bis zum darauffolgenden Montag
 - b) im Stadtteil Dreierwalde von Samstag vor dem ersten Sonntag im September bis zum darauffolgenden Montag
 - c) im Stadtteil Hörstel von Samstag vor dem zweiten Sonntag im August bis zum darauffolgenden Montag
 - d) im Stadtteil Riesenbeck von Samstag vor dem zweiten Sonntag im September bis zum darauffolgenden Montag
- (2) Die Weihnachtsmärkte finden an folgenden Tagen statt:
 - a) in den Stadtteilen Dreierwalde und Hörstel am 1. Adventssonntag
 - b) im Stadtteil Riesenbeck an dem Samstag vor dem 3. Adventssonntag

§ 4

- (1) Die Kirmessen beginnen am Samstag um 15.00 Uhr, an den anderen Tagen um 11.00 Uhr

- (1) Das Ende der Kirmes wird für alle Tage auf 22.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt im Stadtteil Hörstel beginnt um 11.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (3) Der Weihnachtsmarkt im Stadtteil Riesenbeck beginnt um 14.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr
- (4) Der Weihnachtsmarkt im Stadtteil Dreierwalde beginnt um 11.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Marktveranstaltungen der Gemeinde Riesenbeck vom 12. 12. 1974 gemäß § 2 Absatz I der Anlage 27a des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 9. 7. 1974 (GV. NW. S. 416) außer Kraft.

Vorstehende Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Marktveranstaltungen in der Stadt Hörstel wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Hörstel, den 5. Dezember 1975
Der Bürgermeister
gez. E. A. Beyer

Veröffentlicht:
Der Tecklenburger, Ausgabe vom 16. 12. 1975
Ibbenbürener Volkszeitung, Ausgabe vom 16. 12.1975
In Kraft getreten am 1. Januar 1976

2. Änderungssatzung vom 25.11.2014

zur Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Marktveranstaltungen in der Stadt Hörstel vom 05. 12. 1975

Aufgrund des § 69 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (Bundesgesetzblatt I S. 202) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 11. 2009 (GV. NRW. S. 626), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 12.11.2014 folgende 2. Änderungssatzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Marktveranstaltungen beschlossen:

I. Wochenmärkte

§ 1 erhält folgende Fassung

entfällt

§ 2 erhält folgende Fassung

entfällt

II. Jahrmärkte

§ 3 erhält folgende Fassung

- (1) Die Kirmessen finden an folgenden Tagen statt:
 - a) im Stadtteil Bevergern von Samstag, 23. August oder den nächstfolgenden Samstag bis zum darauffolgenden Montag
 - b) im Stadtteil Dreierwalde von Samstag vor dem ersten Sonntag im September bis zum darauffolgenden Montag
 - c) im Stadtteil Hörstel von Samstag vor dem zweiten Sonntag im August bis zum darauffolgenden Montag
 - d) im Stadtteil Riesenbeck von Samstag vor dem zweiten Sonntag im September bis zum darauffolgenden Montag
- (2) Die Weihnachtsmärkte finden an folgenden Tagen statt:
 - a) im Stadtteil Dreierwalde am 2. Adventssonntag
 - b) im Stadtteil Riesenbeck an dem Samstag vor dem 1. Adventssonntag und am 1. Adventssonntag

§ 4 erhält folgende Fassung

- (1) Die Kirmessen beginnen am Samstag um 15.00 Uhr, an den anderen Tagen um 11.00 Uhr
- (2) Das Ende der Kirmes wird für alle Tage auf 24.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Der Weihnachtsmarkt im Stadtteil Riesenbeck beginnt am Samstag um 14.30 Uhr und endet um 18.00 Uhr und beginnt am Sonntag um 11.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr
- (4) Der Weihnachtsmarkt im Stadtteil Dreierwalde beginnt um 11.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2014 in Kraft.